



**Bitte beachten Sie folgende Hinweise**

1. Die Steuerentlastung umfasst den Erlass, die Erstattung und die Vergütung einer entstandenen Steuer.
2. Dem Antrag ist beizufügen:
  - eine Betriebserklärung bei erstmaliger Antragstellung bzw. bei Änderungen gegenüber der dem Hauptzollamt bereits vorliegenden Betriebserklärung,
  - eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeiten (Vordruck 1402), sofern diese dem Hauptzollamt nicht bereits vorliegt.
3. In Spalte 3 sind die im Antragszeitraum für den jeweiligen Zweck zum Regelsteuersatz (20,50 € je MWh) entnommenen Strommengen einzutragen. Entlastungsberechtigt ist das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Strom entnommen hat.
4. Der Entlastungsbetrag ist selbst zu berechnen und in Spalte 4 einzutragen.
5. Ein Festsetzungsbescheid ergeht nur, wenn von Ihrer Berechnung der Steuerentlastung abgewichen wird.
6. **Hinweis nach § 4 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes**  
Die mit der Steuererklärung angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung sowie des § 9a StromStG erhoben.

	1	2	3	4	
1	Entlastungsgrundlage	Entlastungssatz EUR für 1 MWh	Menge Megawattstunden	Betrag EUR	Cent
2	§ 9a Abs. 1 Nr. 1 StromStG	20,50			
3	§ 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG	20,50			
4	§ 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG	20,50			
5	§ 9a Abs. 1 Nr. 4 StromStG	20,50			
6	<b>zu entlasten</b>				

EUR in Buchstaben